



Arbeitskreis Steuern und Rechnungslegung

Stellungnahme 3/2016

Münster, im September 2016

Mitglieder des Arbeitskreises:

StB/FB Int. StR Dipl.-Kfm. Ingo B. **Besselmann**, LL.M., Rheda-Wiedenbrück
StB/RA/FA f. int. Wirtschaftsrecht Dr. Dietmar **Janzen**, MBA, Münster
Univ.-Prof. Dr. Marcel **Krumm**, Münster
StB/RA Prof. Dr. Otto-Gerd **Lippross**, Münster
StBin Dipl.-Kffr. Dipl.-Hdl. Prof. Dr. Petra **Oesterwinter**, Dortmund
StB/RA Dipl.- Fw. (FH) Jörg **Sauermann**, Harsewinkel
StB/RA/FA f. StR Michael **Steinrücke**, Dortmund
StB/WP Dipl.-Kfm. Dr. Wolfgang **Zündorf**, Bielefeld

Zuständig in der Geschäftsführung der StBK Westfalen-Lippe:

Hauptgeschäftsführer StB Dipl.-Fw. (FH) Dipl.-Kfm. Jörg **Schwenker**

Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Erphostraße 43
48145 Münster

Tel.: 0251/41764-0
Fax: 0251/41764-27
E-Mail: mail@stbk-westfalen-lippe.de
Internet: www.stbk-westfalen-lippe.de



Aktualisierung der Grenzwerte für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter

Erhöhung der Grenzwerte für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter! Der Grenzwert von EUR 410, bis zu dem geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) sofort abgeschrieben werden können, wurde seit 1964 nicht angepasst. In diesen 50 Jahren hat sich das Verbraucherpreisniveau knapp vervierfacht. Somit gleicht eine Erhöhung des Grenzwertes von EUR 410 auf rund EUR 1.600 die Inflation aus. Hierdurch wird dem ursprünglichen und immer noch aktuellen Zweck der GWG-Regelung, nämlich Verwaltungsvereinfachung und Stärkung der Selbstfinanzierung für Unternehmen, angemessen Rechnung getragen. Die anstehenden Beratungen in Bundesrat und Bundestag zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie bieten dazu die passende Gelegenheit.

Historie

Grundsätzlich werden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens über ihre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Anschaffungskosten so genannter geringwertiger Wirtschaftsgüter können im Jahr der Anschaffung sofort als Aufwand berücksichtigt bzw. alternativ in einem Sammelposten über 5 Jahre abgeschrieben werden.

Erstmals wurde im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 1953 eine Regelung zur Sofortabschreibung für GWG mit Anschaffungskosten bis zu 600 DM eingeführt und 1964 unter Berücksichtigung der Inflationsrate auf 800 DM angehoben. 2002 wurde der Wert im Rahmen der Währungsreform in 410 Euro umgerechnet. Das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 ersetzte die 410 Euro-Grenze durch ein zweistufiges System: bis 150 Euro dürfen die Anschaffungskosten geringwertiger Wirtschaftsgüter sofort als Aufwand abgezogen werden, Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten zwischen 150,01 und 1.000 Euro werden in einem Sammelposten einheitlich über 5 Jahre abgeschrieben. Das Wachstumsbeschleunigungsgesetz führte ab 2010 alternativ hierzu ein, GWG mit Anschaffungskosten bis 410 Euro wieder sofort abzuschreiben.

Dringender Bedarf für Erhöhung der Grenzwerte

Im Rahmen der Gesetzgebung werden regelmäßig die Wertgrenzen von Normen inflationsbereinigt und auf ihre Plausibilität geprüft, um nicht an Aktualität zu verlieren. So wurden beispielsweise im Rahmen des Bürokratieentlastungsgesetzes die Grenzen für die Bilanzierungspflicht von Unternehmen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen, deutlich angehoben und auch bei den Kleinbetragsrechnungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist im Regierungsentwurf des 2. Bürokratieentlastungsgesetzes eine Erhöhung von 150 Euro auf 200 Euro in der Durchführungsverordnung vorgesehen.



Entsprechende Erhöhungen der Grenzwerte für geringwertige Wirtschaftsgüter wurden dagegen in den letzten 50 Jahren nicht vorgenommen. Seit 1964 hat sich das Preisniveau aber etwa vervierfacht (Verbraucherpreise). Dem Grenzwert aus 1964 von 800 DM entspricht damit heute ein inflationsbereinigter Betrag von rd. 1.600,00 Euro.

Eine deutliche Anhebung des derzeitigen Grenzwertes wäre nicht mehr als eine Anpassung des Betrags an die zwischenzeitliche Inflation und würde für viele kleine und mittlere Unternehmen die Notwendigkeit entfallen lassen, aufwändige Berechnungen anzustellen, um das Wahlrecht zwischen der Sofortabschreibung und der Einstellung in einen Sammelposten gezielt ausüben zu können. Bei einer ausreichenden Anhebung der GWG-Grenze könnte vielmehr u. E. § 6 Abs. 2a EStG wieder entfallen, mit dem die Sammelpostenmethode eingeführt wurde. Hierdurch würde das Steuerrecht vereinfacht und Bürokratie abgebaut.

Schlussfolgerungen

Eine deutliche Anhebung des Grenzwerts für GWG auf bis zu 1.600 Euro wäre eine angemessene Maßnahme, um die Versäumnisse der letzten Jahrzehnte nachzuholen. Der ursprüngliche und immer noch aktuelle Zweck der Regelung, nämlich Vereinfachung der Buchführung und verstärkte Selbstfinanzierung der Unternehmen würde wieder erfüllt. Dies trägt zur Stärkung der Unternehmen und damit auch zur Arbeitsplatzsicherheit für Arbeitnehmer bei.